

**Zielvereinbarung
zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein, dem
Landesfischereiverband Schleswig-Holstein und
dem Fischereischutzverband Schleswig-Holstein
zur Unterstützung der Ostseefischerei
im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Ostseeschutz 2030
(Zielvereinbarung „Ostseefischerei“)**

Präambel:

Die Kutter- und Küstenfischerei an der Ostsee ist ein fester Bestandteil Schleswig-Holsteins. Sie prägt das traditionelle Hafenleben in den Küstenorten, trägt zur Versorgung der Bevölkerung mit frischen, regionalen Lebensmitteln bei und verfügt über einzigartiges Wissen zu den schleswig-holsteinischen Küstengewässern. Zugleich arbeitet die schleswig-holsteinische Erwerbsfischerei an der Ostseeküste in einem ökologisch sensiblen und schützenswerten Naturraum, dessen Erhalt auch im Interesse künftiger Generationen ist.

Die Landesregierung erkennt an, dass die Umsetzung des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 (APOS) die heimischen Betriebe in wirtschaftlich ohnehin schwierigen Zeiten hart trifft. Die Ausweisung neuer Schutzgebiete führt zum Wegfall bisher wichtiger Fanggründe in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern, der durch ein Ausweichen in andere Gebiete nicht ohne Weiteres kompensiert werden kann.

Übergeordnete Zielsetzung der Vereinbarung

Mit dieser Zielvereinbarung verständigen sich die Unterzeichnenden auf eine zusätzliche Unterstützung der Kutter- und Küstenfischerei der Ostsee in Schleswig-Holstein. Ziel ist es, die Betriebe bei der Anpassung an die durch den Aktionsplan Ostseeschutz 2030 entstehenden Einschränkungen zu begleiten. Veränderungen in der Erwerbsfischerei in Folge der Umsetzung des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 sind finanziell abzufedern und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Hierfür werden freiwillige Maßnahmen der Fischerei in Form zusätzlicher Umweltdienstleistungen vereinbart. Auf diesem Weg trägt sie zu einem verbesserten Schutz und zur Wiederherstellung der Meeresbiodiversität bei und leistet zugleich einen Beitrag zur Erweiterung des Wissens über den Zustand der schleswig-holsteinischen Küstengewässer.

Hintergrund:

Im Frühjahr 2024 hat die Landesregierung Schleswig-Holstein einen Aktionsplan Ostseeschutz 2030 auf den Weg gebracht ([schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - Aktionsplan).

Als wesentliche Maßnahme dieses Plans werden Teile der schleswig-holsteinischen Küstengewässer der Ostsee unter strengen Schutz gestellt. In diesen streng geschützten Gebieten wird jede Form der Fischerei verboten, sowohl mit aktivem als auch passivem

Fanggerät einschließlich der Freizeitfischerei (ausgenommen hiervon ist das Strandangeln). Da hiervon auch stark genutzte Fanggebiete betroffen sind, führen die Maßnahmen zu erheblichen Einschränkungen und beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen für die betroffenen Fischereibetriebe.

Zudem befindet sich die schleswig-holsteinische Erwerbsfischerei seit fast einem Jahrzehnt in einer zunehmend kritischen wirtschaftlichen Lage. Hauptursache ist der Zusammenbruch der Bestände von westlichem Dorsch und westlichem Hering, den beiden früher bedeutsamsten Zielarten der Ostseefischerei. Während in der Vergangenheit überhöhte Fangquoten diesen Rückgang begünstigten, sind es heute vor allem Umweltveränderungen – etwa durch den Klimawandel, eine erhöhte Nährstoffbelastung oder die wachsende Zahl fischfressender Prädatoren, die zur weiteren Abnahme der Fischbestände bzw. zu eingeschränkten Erholungschancen führen.

Die schleswig-holsteinische Fischerei ist für diese Entwicklung nicht verantwortlich, hat sie sich doch stets an die festgelegten Fangquoten gehalten. Dennoch stellt die Situation die Betriebe vor existentielle Herausforderungen: Fast kein Erwerbsbetrieb kann heute allein von der Fischerei wirtschaftlich überleben. Viele Unternehmen haben ihr Geschäftsfeld in den letzten Jahren zunehmend erweitert, u. a. durch Veredelung und Direktvermarktung, die Durchführung von Touristenfahrten oder Dienstleistungen, z. B. im Rahmen von Forschungsprojekten.

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt bereits die Kutter- und Küstenfischerei auf vielfältige Art und Weise. Dabei kommen Finanzmittel aus verschiedenen Quellen zum Einsatz: EU-Mittel aus dem Fischereifonds, Bundes- und Landesmittel. Die Förderungen reichen von einzelbetrieblichen Maßnahmen für organisierte Haupterwerbsbetriebe – etwa für Investitionen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Bord, für nachhaltige Fanggeräte oder zur Direktvermarktung – über Ausgleichszahlungen für zeitlich befristete Stillliegezeiten zur Schonung der Fischbestände bis hin zu kollektiven Projekten und Infrastrukturprojekten in Fischereihäfen, die allen Fischerinnen und Fischern zu Gute kommen. Hierzu zählen z. B. die Landes-Fischereimarkte „Wir Fischen.SH“, die Koordinierung der Freiwilligen Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern oder die Fischartenhilfsmaßnahmen für Aal und Meerforelle. Auch die Förderung in den Fischwirtschaftsgebieten kann grundsätzlich von allen Fischereibetrieben in Schleswig-Holstein in Anspruch genommen werden.

Die Maßnahmen des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 bedeuten eine neue, zusätzliche Belastung für die Erwerbsfischereibetriebe in der Ostsee, die für viele existenzgefährdend ist. Der Erhalt der Küstenfischerei erfordert deshalb eine finanzielle Unterstützung der Erwerbsfischerei sowie die enge Einbindung und Absprache mit dem Berufsstand, um sowohl die Fischerei- als auch Umweltmaßnahmen erfolgreich zu gestalten. Ein Ansatz ist die Übertragung von Aufgaben im Bereich des Ostseeschutzes auf interessierte Fischer.

In dem gemeinsamen Verständnis von Ziel und Hintergrund haben sich die Unterzeichnenden auf die folgenden Maßnahmen zur Unterstützung der Betriebe der Ostseefischerei im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 verständigt:

A. Vereinbarte Ziele

1.

Die Landesregierung bekennt sich ausdrücklich zum Erhalt der Erwerbsfischerei an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Neben den bereits bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten stellt die Landesregierung **finanzielle Unterstützung** zur Verfügung, um die Folgen der Umsetzung des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 für die Erwerbsbetriebe der Ostseefischerei abzufedern und den Betrieben Planungssicherheit zu gewährleisten.

Über einen Zeitraum von 10 Jahren werden hierfür Finanzmittel in Höhe von 750.000 Euro pro Jahr bereitgestellt. Die Mittel sollen den Fischereibetrieben helfen, sich an die durch die Umsetzung des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 veränderten Fangbedingungen in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern anzupassen.

2.

Während der Laufzeit dieser Zielvereinbarung wird Fischereibetrieben an der schleswig-holsteinischen Ostsee die Möglichkeit eröffnet, **zusätzliche (Umwelt-) Dienstleistungen** zu erbringen. Diese Leistungen werden abhängig vom konkreten Aufwand jedem einzelnen Betrieb vergütet.

Hierfür wird ein modular aufgebautes System eingeführt. Modul 1 ist an die Teilnahme an der Freiwilligen Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten gebunden. Die Module 2 bis 4 eröffnen interessierten Fischereiunternehmen ergänzende, optionale Möglichkeiten zur Erbringung weiterer Umweltleistungen.

3.

Die Landesregierung verpflichtet sich, für die einzelnen Module Detailkonzepte zu entwickeln und für alle Module **die vereinbarte Vergütung** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sicherzustellen.

Es besteht das Einverständnis der Unterzeichnenden einer langfristigen Unterstützung der Ostseefischerei, insbesondere vor dem Hintergrund der dauerhaft wirkenden Einschränkungen der Fischerei durch die Umsetzung des Aktionsplans Ostseeschutz 2030. In diesem Verständnis werden im Folgenden weitere Regelungen getroffen, um das Anliegen abzusichern (vgl. insbesondere C. Absatz 1 und 2; D. Abs. 3 Satz 3, E.).

B. Inhalt der einzelnen Module

1.

Modul 1:

Vergütung der aktiven Teilnahme an der Freiwilligen Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern in der Ostsee

Im Jahr 2013 schlossen die Landesregierung, der Landesfischereiverband, der Fischereischutzverband und das Ostsee Info-Center Eckernförde die Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern (FV). Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Beifang von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern in der Stellnetzfisherei durch verschiedene Maßnahmen und freiwillige Selbstbeschränkungen der teilnehmenden Fischereibetriebe zu verringern.

Ein Großteil der bisherigen Entschongebiete aus der FV liegt in Schutzgebieten, die im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 eingerichtet werden. Darüber hinaus dienen diese neuen Schutzgebiete auch als Ruheräume für Schweinswale.

Vor diesem Hintergrund wird die FV nach Abschluss der laufenden Evaluierung im Dialog mit der Fischerei und den übrigen Beteiligten an die geänderten Rahmenbedingungen durch die Einrichtung der APOS-Schutzgebiete angepasst. Ziel ist es, den Mehrwert für den Schutz der marinen Biodiversität in der Ostsee zu erhalten und die Teilnahme für die Fischerei zugleich attraktiv zu gestalten. Für den entstehenden Mehraufwand und die weiteren Einschränkungen, die den Fischereibetrieben durch die Teilnahme an der FV entstehen, erhalten die teilnehmenden Fischereibetriebe kostenlose PALs für ihre Stellnetze sowie eine pauschale Vergütung.

Diese Vergütung bemisst sich nach einem grundsätzlich festen Satz pro Fangtag von 90,00 €. Um Fehlanreize zu vermeiden, wird die Anzahl der vergütungsfähigen Fangtage begrenzt. Sollte die Zahl der beantragten Fangtage die zur Verfügung stehende Gesamtsumme überschreiten, so sind zunächst nicht genutzte Mittel aus den anderen Modulen einzusetzen, um den festen Satz von 90,00 € pro Fangtag zu gewähren. Sollte dies nicht ausreichen, so erfolgt eine proportionale Absenkung der vereinbarten Höchstsumme von 90,00 € pro Fangtag für alle Antragsteller. Für finanzielle Details wird auf die Anlage zu B., die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, verwiesen.

2.

Modul 2 bis 4:

a. Modul 2:

Aktive Einbindung der Fischerei in die Bergung verloren gegangener Fanggeräte

In den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Ostsee finden sich an verschiedenen Stellen auf den Meeresgrund abgesunkene alte Netze/Netzteile und andere Fanggeräte. Hinzu kommt, dass Fischern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in seltenen Einzelfällen Netze bzw. Netzteile verloren gehen, deren sofortige Bergung nicht immer möglich ist. Bleiben diese Geräte über längere Zeit im Wasser, können sie sich einerseits als Fallen für Fische und andere Meereslebewesen erweisen und andererseits beim Zerfall zu Mikroplastik werden, das in die Nahrungskette gelangt.

Um die Meeresbiodiversität zu schützen und die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein umzusetzen, wird in den Jahren 2023 bis 2026 ein Pilotvorhaben des WWF Deutschland zum Umgang mit verlorenem Fischereigerät in der Ostsee gefördert. Ziel des Projekts ist es, verloren gegangene Fanggeräte in den Küstengewässern gemeinsam mit Fischereibetrieben aufzuspüren und zu bergen. Parallel dazu werden Erkenntnisse über besondere Risikogebiete gesammelt und auf dieser Grundlage ein umfassendes Handlungskonzept für die Zukunft entwickelt.

Die im Pilotvorhaben gewonnenen Daten zur Belastung der schleswig-holsteinischen Küstengewässer mit verloren gegangenen Fanggeräten fließen in die Verstärkung entsprechender Strukturen im Rahmen von Modul 2 ein. Übergeordnetes Ziel ist es, die Plastikmüllbelastung in der Meeresumwelt zu reduzieren.

Dafür wird in Schleswig-Holstein eine feste Ansprech- und Koordinationsstelle eingerichtet, die Aufgaben wie die Detektion und Überprüfung von Verdachtspositionen, die Organisation der Bergung und die Klärung von Entsorgungsfragen übernimmt.

Fischereibetriebe unterstützen die Bergung mit ihren Schiffen und erhalten dafür sowohl eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Einsatztag als auch eine Erstattung der Treibstoffkosten. Bei Bedarf werden zusätzlich Taucherteams eingesetzt, um verlorene Netze zu markieren oder für die Bergung vorzubereiten.

b. Modul 3:

Beteiligung der Fischerei an der Durchführung eines Küstenfischmonitorings

Durch das Land wird derzeit ein Küstenfischmonitoring nach den Anforderungen von HELCOM (Baltic Marine Environment Protection Commission) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) aufgebaut. Ein Pilotmonitoring mit einem Auftragnehmer wird schon umgesetzt. Mit dem darauf aufbauenden Routinemonitoring können im Rahmen von Modul 3 auch Fischereibetriebe beauftragt werden. Im Rahmen des Monitorings wird die Fischfauna mit passiven und aktiven Fangmethoden beprobt werden. Dabei kommen die folgenden Fanggeräte zum Einsatz:

Multimaschenstellnetz, Doppelreuse, Schleppnetz, Strandwade. Alle Beprobungen erfolgen außerhalb der gemäß Aktionsplan Ostseeschutz 2030 streng geschützten Gebiete.

Teilnehmende Fischereibetriebe erhalten für ihren Einsatz im Rahmen des Monitorings eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Monitoringtag sowie eine verbrauchsabhängige Erstattung der Treibstoffkosten.

c. Modul 4:

Unterstützung der Erhebung von Umweltmonitoringdaten durch Fischereibetriebe

Zur Verbesserung der Datengrundlage für die nachhaltige Entwicklung der Küstengewässer richtet die Landesregierung ein gesondertes Förderprogramm für Fischereifahrzeuge ein. Ziel ist es, die Erhebung von Umweltdaten mit Naturschutzbezug zu etablieren, insbesondere in Flachwassergebieten, welche durch die Fahrzeuge des Landes eingeschränkt erreichbar sind.

Durch die Einbindung von Fischereifahrzeugen können die vorhandenen Monitoringaktivitäten effektiv ergänzt und zusätzliche Erkenntnisse für den Aktionsplan Ostseeschutz 2030 gewonnen werden.

Die Aufgaben der beteiligten Fischereibetriebe im Rahmen des Umweltmonitorings umfassen u. a.:

- die Entnahme von Oberflächensedimentproben, insbesondere aus Flachwassergebieten,
- die hydroakustische Erfassung von Flachwasserbereichen mittels Seitensichtsonar,
- die videografische Kartierung im Flachwasserbereich mit geschleppten Videokamerasystemen.

Teilnehmende Fischereibetriebe erhalten für ihren Einsatz im Rahmen des Monitorings eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Monitoringtag sowie eine verbrauchsabhängige Erstattung der Treibstoffkosten.

Das Land kann die Kosten für eine ggf. notwendige technische Aufrüstung der Fischereifahrzeuge übernehmen, vorausgesetzt der jeweilige Betrieb verpflichtet sich, die Leistungen über einen längeren Zeitraum zu erbringen.

d.

Der Modulkatalog 2-4 kann während der Laufzeit der Zielvereinbarung bei Bedarf im gemeinsamen Dialog angepasst oder erweitert werden.

Neben den Modulen 1 bis 4 wird das Land Schleswig-Holstein auch künftig weitere Projekte mit übergeordneter Bedeutung für die Ostseefischerei fördern, z. B. Forschungsprojekte zu nachhaltigen Fanggeräten oder zu energieeffizienten Antrieben von Fischereifahrzeugen. Soweit im Rahmen des jeweiligen Einzelprojekts möglich und geboten, werden Fischereibetriebe aktiv in diese Projekte einbezogen, und ihre Leistungen werden monetär honoriert.

3. Zuständigkeit

Ziffer 1 (Modul 1) wird vom MLLEV umgesetzt und von den Verbänden unterstützt. Ziffer 2 a (Modul 2) wird vom MLLEV in Kooperation mit dem MEKUN umgesetzt. Ziffer 2 b und c (Module 3 und 4) werden vom MEKUN umgesetzt. Die Verbände werden über die Verfahrensschritte regelmäßig informiert.

C. Laufzeit und Finanzierung

1.

Die Laufzeit der Zielvereinbarung beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung und endet zum 31.12.2036.

2.

Insgesamt stellt die Landesregierung für die Laufzeit jährlich einen Betrag von 750.000 Euro zur Verfügung.

Für das Modul 1 werden jährlich 650.000 Euro bereitgestellt, wovon grundsätzlich 500.000 Euro für Betriebe im Haupterwerb und 150.000 Euro für Betriebe im Nebenerwerb vorgesehen sind. Zur Finanzierung der Module 2 bis 4 und möglicher weiterer Module werden weitere 100.000 Euro bereitgestellt. In einem Jahr nicht genutzte Mittel bei einzelnen Modulen können – sofern Bedarf besteht – in anderen Modulen genutzt werden.

Zur grundsätzlichen Aufteilung zwischen den Modulen 1 bis 4 und für finanzielle Details wird auf die Beispielrechnung in der Anlage zu B. verwiesen, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Sofern weitere Finanzmittel für Koordinierung und Durchführung erforderlich sind, werden diese aus anderen Mitteln finanziert.

D. Umsetzung und Evaluation

1.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich zur kooperativen Umsetzung der genannten Maßnahmen.

2.

Im Jahr 2031 und im Jahr 2036 erfolgt eine Evaluierung durch das für Fischerei zuständige Ministerium (MLLEV).

3.

Aufgrund gesammelter Praxiserfahrung im Rahmen der Umsetzung dieser Vereinbarung oder etwaiger geänderter Rahmenbedingungen kann jederzeit unter Zustimmung aller Unterzeichnenden eine schriftliche Anpassung der Zielvereinbarung für die verbleibende Restlaufzeit vereinbart werden. Die Erkenntnisse der Evaluierungen können dabei ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Unterzeichnenden sind sich dabei einig, dass die Laufzeit und der für die Zielvereinbarung zur Verfügung stehende jährliche Gesamtbetrag nach C. dabei nicht veränderbar sind.

E. Verlängerungsoption

Die Unterzeichnenden sind sich darüber einig, dass sie rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit Gespräche über eine etwaige **Verlängerung** der Zielvereinbarung führen. Dabei sollen die Erkenntnisse der Evaluationen in den Gesprächen berücksichtigt werden. Federführend für die Gespräche ist das für Fischerei zuständige Ministerium (MLLEV).

Kiel, den

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz des
Landes Schleswig-Holstein

Ministerpräsident Daniel Günther

Ministerin Cornelia Schmachtenberg

Landesfischereiverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fischereischutzverband
Schleswig-Holstein e.V.

Vorsitzender Lorenz Marckwardt

Vorsitzender Erik Meyer

Anlage zu B.: Kalkulationsgrundlage für Modulfinanzierung

Ausgangssituation Ostsee (Stand 08/2025)

Anzahl Haupterwerbsbetriebe* (HB)	81	Anzahl Nebenerwerbsbetriebe* (NB)	146
Durchschnitt Fangtage 2022-2024	113	Durchschnitt Fangtage 2022-2024	27
Anzahl Betriebe > 30 Fangtage**	69	Anzahl Betrieb > 30 Fangtage**	47
Anzahl Betriebe > 100 Fangtage**	42	Anzahl Betriebe > 100 Fangtage**	8
Anzahl Betriebe > 150 Fangtage**	18	Anzahl Betriebe > 150 Fangtage**	3
Anzahl Betriebe > 200 Fangtage**	12	Anzahl Betriebe > 200 Fangtage**	0

* Betriebe mit dem gleichen Eigner/Kapitän wurden dabei als ein Betrieb gewertet und Betriebe, die nicht in den Küstengewässern tätig sind, nicht berücksichtigt.

** Voraussetzung erfüllt, wenn in einem Jahr im Zeitraum 2022-2024 die Zahl erreicht wurde

Kalkulationsgrundlage Modul 1 - Freiwillige Vereinbarung

Haupterwerb		Nebenerwerb	
Mindestseetage für Teilnahme*	30	Mindestseetage für Teilnahme*	30
max. förderfähige Seetage	180	max. förderfähige Seetage	180
max. Seetage förderf. Betriebe**	9055	max. Seetage förderf. Betriebe**	3249
Betrag pro Seetag bis zu rechnerischer Bedarf***	90,00 €	Betrag pro Seetag bis zu rechnerischer Bedarf***	90,00 €
zur Verfügung stehende Gesamtsumme	718.110,00 €	zur Verfügung stehende Gesamtsumme	291.960,00 €
Zuwendung HB mit 30 Seetagen	500.000,00 €	Zuwendung NB mit 30 Seetagen	150.000,00 €
Zuwendung HB mit 100 Seetagen	2.700,00 €	Zuwendung NB mit 100 Seetagen	2.700,00 €
Zuwendung HB mit 180 Seetagen****	9.000,00 €	Zuwendung NB mit 180 Seetagen****	9.000,00 €
		Seetagen****	10.000,00 €

* Die Mindestanzahl von 30 wurde gewählt, da dies auch in der EU eine Fördergrenze darstellt und um den Aufwand in der Abwicklung noch rechtfertigen zu können

** Addition der maximalen Seetage aller Betriebe, welche die Mindestseetage erreicht haben, aus den Jahren 2022-2024.

*** Theoretischer Bedarf, wenn alle mitmachen und den aus den Jahren 2022-2024 errechneten individuellen maximalen Fischereiaufwand erfüllen.

**** Aufgrund der De-minimis-VO Fischerei darf die Zuwendung 10.000 € pro Jahr nicht übersteigen

Kalkulationsgrundlage Module 2-4	Modul 2 Netzbergung	Modul 3 Küstenfisch- monitoring	Modul 4 Umwelt- monitoring
pauschale Aufwandsentschädigung pro Tag	1.000,00	1.000,00	1.000,00
pauschale Erstattung Betriebskosten pro Tag	200,00	200,00	200,00
Gesamtbedarf an Tagen*	25	20	50-100
max. Zahl teilnehmender Betriebe*	5-8	5-10	5-10
Zahl Einsatztage pro Betrieb*	3-5	2-4	10
max. Summe pro teiln. Betriebe	6.000-9.600	2.400-4.800	12-24.000
benötigte Gesamtsumme	30.000,00 €	24.000,00 €	60-120.000 €

*grobe Schätzung